



Sangerhausen, 15.04.2021

## Beschlussvorlage

BV/174/2021

<b>Erarbeiter:</b> Fraktion CDU	<b>Erstellt am:</b> 06.04.2021
<b>Einbringer:</b> Fraktion CDU	<b>Status:</b> öffentlich

**Gegenstand:**  
**Ermittlungersuchen an die Staatsanwaltschaft**

**Gesetzliche Grundlagen:**  
§ 45 Abs. 1 KVG LSA

### Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Hauptausschuss	05.05.2021
Stadtrat	06.05.2021

### Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschloss in seiner Sitzung am 18. März 2021 die weitere Vorgehensweise im Rechtsstreit um den Bebauungsplan „Industriepark Mitteldeutschland“. Die Beratung und Beschlussfassung fand im nicht-öffentlichen Teil statt.

Mit Berichterstattung vom 24. März 2021 und 25. März 2021 wurde durch die Mitteldeutsche Zeitung (MZ) – Regionalausgabe Sangerhausen – über die Inhalte des nicht öffentlichen Teils berichtet, insbesondere wurde über den Beschluss zunächst in unkorrekter Weise berichtet.

II.

Der Stadtrat hat sich bewusst in seiner Sitzung dazu entschieden, die Beratung und Beschlussfassung im nicht öffentlichen Teil durchzuführen. Grund hierfür war und ist insbesondere, dass der Rechtsstreit mit dem BUND hinsichtlich des oben bezeichneten Bebauungsplanes aktuell noch laufend ist und durch eine Berichterstattung durch die Presse die Verhandlungsposition der Stadt beeinträchtigt werden könnte.

Nach § 52 Abs. 2 KVG und § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Sangerhausen sind Angelegenheiten, die laufende Prozesse (hier: anhängige Gerichtsverfahren) betreffen, im nicht öffentlichen Teil einer Sitzung zu behandeln. Über den Inhalt der Beratung und der entsprechenden Abstimmungsergebnisse ist nach § 52 Abs. 3 KVG LSA durch alle Mitglieder der Vertretung Stillschweigen zu bewahren, sofern der Hauptverwaltungsbeamte das jeweilige Mitglied nicht von der Verschwiegenheit befreit.

Diese Regelung gilt auch in den Fällen, in denen der Beschluss nach § 52 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA nicht bekannt gegeben wird, da das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

Der Oberbürgermeister hat mit dem Vorsitzenden des Stadtrates vor dem Hintergrund der Brisanz des Verfahrens und der möglichen Verhandlungsposition von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Trotz der Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder der Vertretung ist es durch entsprechenden Artikel in der Mitteldeutschen Zeitung dazu gekommen, dass die Inhalte des nicht öffentlichen Teils der Ratssitzung bekannt und veröffentlicht wurden.

Dieses Verhalten stellt nach Auffassung des Einbringers eine vollendete strafbare Handlung dar, die gerügt werden muss. Daher wird der Oberbürgermeister beauftragt:

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	Nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

<b>Finanzierung</b>		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

**Beschlusstext:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Strafanzeige wegen Verletzung von Verschwiegenheitspflichten und aller weiteren, in Betracht kommenden Delikte gegen Unbekannt oder in den Fällen, in denen ein Tatverdächtiger bereits ermittelt werden konnte, zu erstatten.

**Bemerkung:**

Veröffentlichung:  
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung